

# Sitzungsbericht

1949

Ausgegeben in Bonn, am 12. November 1949

Nr. 6

## 6. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 3. November 1949 um 19 Uhr

Beginn der Sitzung 19.12 Uhr.

Vorsitz: Präsident Arnold

Schriftführer: Minister Dr. Stein

Anwesend:

Fecht, Dr., Hermann, Justizminister, Baden  
Eckert, Dr., Wilh., Finanzminister, Baden  
Pfeiffer, Dr., Anton, Staatsminister, Bayern  
Klein, Dr., Günther, Stadtrat, Berlin  
Ehlers, Adolf, Senator, Bremen  
Dudek, Dr., Walter, Senator, Hamburg  
Stock, Christian, Ministerpräsident, Hessen  
Zinnkann, Heinrich, Minister d. Innern, Hessen  
Stein, Dr., Erwin, Kultusminister, Hessen  
Lorberg, Karl, Minister für Landw., Hessen  
Kopf, Hinrich Wilh., Ministerpräsident, Niedersachsen  
Kubel, Alfred, Minister für A. u. Aufb., Niedersachsen  
Arnold, Karl, Ministerpräsident, Präsident d. Bundesrates  
Weitz, Dr., Heinrich, Finanzminister, Nordrhein-Westfal.  
Spiecker, Dr., Karl, Minister, Nordrhein-Westfalen  
Steinhoff, Friedr., Minister f. W.-Aufb., Nordrhein-Wesft.  
Altmeier, Peter, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz  
Stübinger, Oskar, Minister für Landwirtschaft, Ernährung  
und Forsten, Rheinland-Pfalz  
Zimmer, Dr., Regierungspräsident, Rheinland-Pfalz  
für  
Dieckmann, Bruno, Ministerpräsident  
Käber, Landesminister d. Innern, Schleswig-Holstein  
Katz, Dr., Rudolf, Justizminister, Schleswig-Holstein  
Beyerle, stellv. Minister-Präsident und Justizminister,  
Württemberg-Baden  
Renner, Dr., Viktor, Innenminister, Württemberg-Hohen-  
zollern

### Gegenstände der Beratung:

1. **Stellungnahme zu einer Vorlage der Bundesregierung betr. Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.**  
(Seite 47)
2. **Ergänzung der Abstimmung bezüglich des Ausschusses zum Zwecke der Zolltarifreform vom 20. Oktober 1949. [Stichwahl zwischen den Herren Senator Schiller und Ministerialdirigent Seidel.]**  
(Seite 51)

3. **Benennung eines Mitgliedes für den Beirat der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main.**  
(Vorgeschlagen wird Herr Senator Dr. Dudek.)  
(Seite 52)

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die heutige Sitzung des Bundesrates. Ich darf die Herren des Bundesrates herzlich willkommen heißen. Ebenso gilt unser Gruß den Herren Mitgliedern der Bundesregierung, Herrn Finanzminister Schäffer, Herrn Innenminister Heinemann, Herrn Bundesminister Lukaschek und den übrigen Herren der Bundesregierung.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich den Herren des Bundesrates bekanntgeben, daß aus dem Land Rheinland-Pfalz die Herren Minister Dr. Hans Hoffmann und Jakob Steffan aus dem Bundesrat ausgeschieden sind. Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um den ausgeschiedenen Herren den Dank für die Arbeit auszusprechen, die sie in den Ausschüssen und dem Plenum des Bundesrates geleistet haben.

Neu eingetreten ist Herr Minister Oskar Stübinger. Ich darf dieses Mitglied des Bundesrates herzlich willkommen heißen. Ich hoffe auf eine gute Zusammenarbeit.

Dann darf ich Ihnen folgende Tagesordnung vorschlagen:

1. Stellungnahme zu einer Vorlage der Bundesregierung betr. Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.
2. Ergänzung der Abstimmung bezüglich des Ausschusses zum Zwecke der Zolltarifreform vom 20. Oktober 1949.
3. Benennung eines Mitgliedes für den Beirat der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main.

Sind Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden? — Ich stelle fest, daß das der Fall ist.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung. Ich darf den Herrn Berichterstatter, Herrn Minister Dr. Hoffmeister, bitten, das Wort zu ergreifen.

[Zuruf: Niedersachsen ist gar nicht vertreten. — Dr. Katz: Ich würde Herrn Minister Beyerle vorschlagen!]

Hätten Sie die Freundlichkeit, die Berichterstattung zu übernehmen. Herr Minister Beyerle?

**DR. BEYERLE:** Meine Herren! Der Rechtsausschuß, vereinigt mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten, hat den Regierungsentwurf in zwei Sitzungen eingehend besprochen. In der ersten Sitzung, die vor acht Tagen stattfand, waren noch nicht alle Mitglieder mit Instruktionen der Kabinette versehen. Es ist deshalb die heutige

Sitzung notwendig geworden. Bei den Erörterungen ist eine Reihe von grundsätzlichen Fragen aufgeworfen worden, einmal die Frage, ob zweckmäßigerweise der Entwurf der Bundesregierung von dem Deutschen Beamtengesetz ausgegangen sei, oder ob es nicht richtiger gewesen wäre, das Militärregierungsgesetz Nr. 15 zur Grundlage zu machen. Es sind Fragen der Zweigleisigkeit — Angestellte und Beamte — erörtert worden. Es sind Anregungen hinsichtlich der Einfügung eines Personalamtes in Entwurf gegeben worden. Alle diese Vorschläge sind eingehend erörtert worden, und es hat sich schließlich die Mehrheit des Ausschusses für eine Entschliebung entschieden, die als erste Entschliebung dem Plenum vorliegt. Sie lautet:

Der Bundesrat billigt die Absicht der Bundesregierung, eine Uebergangslösung auf beamtenrechtlichem Gebiet zu schaffen.

Der Entwurf stellt eine brauchbare Grundlage dar, gibt aber zu Bedenken Anlaß.

Diesen sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß insbesondere die folgenden Anregungen Berücksichtigung finden:

1. Die Vorschrift des § 6, soweit sie das Deutsche Beamtengesetz für anwendbar erklärt, ist dadurch klarer zu gestalten, daß die redaktionellen Vorschläge im Art. 3 des Antrags Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden;

Dieser Antrag von Rheinland-Pfalz, der in der heutigen Ausschusssitzung eingebracht worden war, liegt Ihnen vor. Die in Artikel 3 hier vorgeschlagenen Aenderungen sind im wesentlichen redaktioneller Art, das heißt, sie sollen die Materie nach der Auffassung des Ausschusses in ihrem Aufbau und in ihrer Reihenfolge klarer regeln und insbesondere die Neuerungen, die der Entwurf schon vorgesehen hat, deutlicher in das Deutsche Beamtengesetz von 1937 einbauen. Die Bestimmungen dieses Artikels 3 werden zur Berücksichtigung empfohlen, um damit eine größere Klärung dessen zu erreichen, was mit der Vorschrift des § 6 gewollt ist, die dahin geht, daß das Deutsche Beamtengesetz unter Berücksichtigung der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse Anwendung finden soll, soweit es nicht mit dem Bonner Grundgesetz in Widerspruch steht. Nach dieser Richtung soll also durch den Hinweis auf den Artikel 3 des vorliegenden Antrags Rheinland-Pfalz weitere Klarheit geschaffen werden.

Dann wird in der Entschliebung vorgeschlagen:

Ferner ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bundesministerien des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, den sich aus diesem Gesetz ergebenden Wortlaut der künftig geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Durch diesen Vorschlag will erreicht werden, daß das, was künftig als Beamtenrecht gelten soll, zusammengefaßt denen, die es angeht und die es als Behörde zu handhaben haben, verdeutlicht wird.

2. § 3 des Regierungsentwurfes muß präziser gefaßt werden, etwa dahin:

„Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch das Grundgesetz gewährleistete demokratische Staatsordnung zu unterstützen.“

3. Die Geltung des Gesetzes muß befristet werden. Auf diese Bestimmung wurde von einer Reihe von Ländern ganz besonderer Wert gelegt; sie wurde auch zur Voraussetzung ihrer Zustimmung zu der Entschliebung gemacht.

Demgemäß ist der Satz 2 des § 8 wie folgt zu fassen: „Es tritt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes, spätestens am 30. Juni 1950 außer Kraft.“

Diese Entschliebung wird von der Mehrheit des Ausschusses dem Plenum zur Annahme empfohlen. Es geht aber Hand in Hand damit eine zweite Entschliebung, in der der Bundesrat der Bundesregierung empfiehlt, im endgültigen Beamtengesetz die Einrichtung eines Personalamtes vorzusehen, dessen Stellung und Befugnisse allerdings gegenüber der Regelung im Gesetz Nr. 15 geändert werden müssen.

Außerdem hält der Bundesrat — so soll beschlossen werden — im endgültigen Beamtengesetz eine Bestimmung für erforderlich, die es ermöglicht, unfähige Beamte zurückzustufen oder sie zu entlassen. Auch das ist ebenso wie der erste Teil dieser zweiten Entschliebung ein Gedanke, der in dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierung enthalten ist und den der Ausschuss auch in dem künftigen endgültigen Beamtengesetz berücksichtigt haben möchte.

Ich habe also namens der Mehrheit des Ausschusses zu beantragen, diesen beiden Entschliebungen zuzustimmen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht danken. Die Entschliebung, die vom Rechtsausschuss und vom Ausschuss für innere Angelegenheiten gemeinsam ausgearbeitet worden ist, liegt Ihnen im Umdruck vor.

Wir treten nunmehr in die Debatte ein. Ich darf als erstem Herrn Minister Dr. Katz das Wort erteilen.

**Dr. KATZ:** Namens der Landesregierung Schleswig-Holsteins habe ich für die Bundesratsmitglieder Schleswig-Holsteins folgenden Antrag zu stellen:

Der Bundesrat kann den vorgelegten Entwurf nicht befürworten.

Zur Begründung darf ich kurz ausführen, daß wir uns besonders an dem Satz der Resolution stoßen, der im Absatz 2 steht: „Der Entwurf stellt eine brauchbare Grundlage dar, gibt aber zu Bedenken Anlaß.“ Daß er zu starken Bedenken Anlaß gibt, daran ist nicht zu zweifeln. Wir müssen aber den ersten Satz verneinen, daß dieser Entwurf eine brauchbare Grundlage darstelle. Darum können wir dem nicht zustimmen. Wir haben daran gezweifelt, als wir den Entwurf lasen. Als wir dann in der Ausschusssitzung eine authentische Interpretation des § 6 bekamen, das heißt von dem, was sich die Bundesregierung unter einer denazifizierten Ausgabe des Beamtengesetzes von 1937 vorstellt, sind unsere Zweifel noch größer geworden. Es finden sich eine Reihe von Unstimmigkeiten dort, von Dingen, die auch nach diesem Inhalt mit der heutigen Staatsform unmöglich zu vereinbaren sind, wie beispielsweise die Bestimmung, daß der Bundespräsident ermächtigt ist, Landesbeamte jederzeit in den Wartestand zu versetzen, eine Bestimmung, die nach der jetzigen Fassung noch darin enthalten sein könnte und offenbar ein formeller Irrtum ist, der berichtigt werden muß.

Aber es sind noch eine Fülle von anderen Bedenken, die uns auch hindern, dieser Resolution zuzustimmen. Es wird in dieser Resolution im Kern darauf zurückgegriffen, daß das Beamtenrecht von 1937 die Grundlage des künftigen vorläufigen Bundesbeamtenrechts sein soll. Das ist eine Linie, der wir nicht zustimmen können. Es würde uns empfehlenswert erscheinen, daß ein derartiger Entwurf in anderer Weise gestaltet wird. Richtiger wäre es ge-

wesen, wenn unter Beachtung gewisser Grundsätze des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der moderneren Prinzipien des Gesetzes Nr. 15 eine vorläufige grundsätzliche Neuregelung in genau paragrafierter Form vorgenommen worden wäre. Bei der Heranziehung des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 sollte insbesondere der politischen Entwicklung und den veränderten Anschauungen, den Bedürfnissen einer modernen Verwaltung mehr Rechnung getragen werden als dies in dem Entwurf der Bundesregierung zum Ausdruck kommt.

Das ist der Kern unserer Stellungnahme, und ich bitte, zu unserem Antrag Stellung zu nehmen. Ich glaube, ich spreche hier nicht nur für das Land Schleswig-Holstein. Soviel ich weiß, haben sich auch die Länder Hamburg, Bremen, Hessen und Berlin dieser Auffassung angeschlossen. Der Antrag bedeutet in vorsichtiger Form gefaßt: „Der Bundesrat kann den vorgelegten Entwurf nicht befürworten.“

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Es stehen jetzt zwei Unterlagen zur Aussprache, einmal die gemeinsame Entschliebung vom Rechtsausschuß und vom Ausschuß für innere Angelegenheiten sowie der soeben vom Land Schleswig-Holstein gestellte Antrag, der zum Vortrag gebracht worden ist.

**KUBEL:** Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen den Beschluß des niedersächsischen Kabinetts zu dieser Gesetzesvorlage bekanntgeben. Er lautet im Ergebnis, daß das System des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung als Grundlage für die Neuregelung des Beamtenrechts des Bundes vom Kabinett abgelehnt, andererseits aber der Entwurf der Bundesregierung als nicht ausreichend angesehen wird. Das Kabinett ist der Auffassung, daß das neue Beamtengesetz, auf dem überlieferten deutschen Beamtenrecht fußend, den heutigen Auffassungen über ein modernes Beamtenrecht angepaßt werden muß.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, um nach manchen Zwischengesprächen den Versuch zu unternehmen, doch zu einer gemeinsamen Stellungnahme auch mit dem Land Schleswig-Holstein und anderen Ländern, wie sie Kollege Katz andeutete, zu kommen. Im Rahmen dieses Beschlusses des niedersächsischen Kabinetts würde ich die Entschliebung, die der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß, nach gemeinsamer Tagung, vorgelegt haben, im Rahmen unseres Kabinettsbeschlusses durchaus insoweit ändern können, wenn das vielleicht die Bedenken von Schleswig-Holstein zerstreuen könnte, und zwar, daß wir den zweiten Satz der Entschliebung (der jetzt heißt: „Der Entwurf stellt eine brauchbare Grundlage dar, gibt aber zu Bedenken Anlaß“) insoweit ändern, als wir sagen: „Gegen den von der Bundesregierung zur Regelung dieser Frage vorgelegten Entwurf bestehen jedoch Bedenken.“ Die Bedenken selbst sind in dem Satz zum Ausdruck gebracht. Nur die Betonung „stellt eine brauchbare Grundlage dar“ scheint es den andern Ländern schwer zu machen, dieser Entschliebung im wesentlichen zuzustimmen. Ich möchte also sagen, im Rahmen unseres Beschlusses könnten wir in dieser Entschliebung das ändern, was ich eben kurz vorgeschlagen habe. Ich möchte das zur Beratung stellen, soweit man es hier diskutieren kann.

**Dr. KATZ:** Ich glaube, daß ein derartiger Antrag nicht ausreichen könnte, um die Regierung Schleswig-Holsteins

zur Zustimmung zu bringen; denn wir haben noch weitere Bedenken als die hier aufgeführten. Wenn deutlich zum Ausdruck gebracht werden könnte, daß unter anderem die Punkte 1, 2 und 3 vorgebracht werden, dann wäre es zu erwägen, ob wir dem zustimmen. Aber dies sind nicht die einzigen Bedenken, die wir gegen dieses Gesetz haben.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Wenn Sie die Entschliebung der gemeinsamen Ausschüsse zur Hand nehmen, dann wird darin gesagt: Diesen Bedenken sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß insbesondere usw. Damit, glaube ich, wollte man zum Ausdruck bringen, daß außer den Bedenken, die jetzt im einzelnen präzisiert worden sind, noch andere Bedenken bestehen. Das waren offenbar die schwerwiegendsten Bedenken, die der Ausschuß im besonderen konkretisieren wollte. Aber über diese namentlich aufgeführten Bedenken bestehen gegenüber dem Gesamtentwurf unter der dazu gegebenen Unterlage noch weitergehende Bedenken.

**Bundesminister Dr. HEINEMANN:** Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die schnelle Mitarbeit an dieser ersten Gesetzesvorlage, die die Bundesregierung an den Bundesrat heranbringt. Sie dürfen überzeugt sein, daß das, was Sie uns in dieser Entschliebung, wie immer sie auch ausfallen mag, vorlegen werden, Berücksichtigung findet.

Ich möchte zu dem Text, wie er sich einstweilen präsentiert, sagen, daß die Vorschläge von Rheinland-Pfalz, also Ziffer 1 in der ersten Entschliebung, von uns sehr gründlich beachtet werden sollen.

Zu Ziffer 2 darf ich sagen, daß schon in der Begründung der Regierungsvorlage angekündigt wurde, nach Erlaß dieses Gesetzes eine Neufassung der dann gültigen Bestimmungen auf der 37er Grundlage zu publizieren. Es mag nützlich sein, daß das ausdrücklich durch eine Ermächtigung, die in diese Vorlage aufzunehmen wäre, unterstrichen wird.

Die von dem Herrn Minister Dr. Katz vorgebrachte Einzelheit, daß der Bundespräsident auch Landesbeamte absetzen kann, beruht auf einem glatten Schreibversehen, wie heute morgen schon im Ausschuß erklärt worden ist. Ich bitte das nicht weiter tragisch zu nehmen. Wollen Sie bitte bedenken, daß das Bundesministerium des Innern vor fünf Wochen in einem leeren Gebäude ohne Menschen und Möbel angefangen hat und daß es da etwas turbulent zuging. Da kann auch einmal ein solches Versehen unterlaufen.

Zu der Ziffer wegen der Befristung möchte ich sagen: Ich akzeptiere sehr gern, daß der vorläufige Charakter dieses Gesetzes unterstrichen wird, eben durch eine Befristung. Ich möchte mir aber vorbehalten, bei den Erörterungen im Bundestag und im Bundestagsausschuß noch einmal das Gespräch darauf zu bringen, ob man mit dem 30. 6. 1950 die Befristung richtig gewählt hat. Ich mache hier also lediglich einen Vorbehalt.

Zu der Entschliebung 2 möchte ich sagen, daß das Personalamt, welches darin empfohlen wird, in anderer Art natürlich, bei dem endgültigen Gesetz gründlich überlegt werden wird.

Der Teil 2 der zweiten Entschliebung, nämlich eine Bestimmung einzufügen, daß Beamte zurückgestuft oder entlassen werden können, entspricht durchaus den Intentionen des Innenministeriums. Wir haben davon abge-

sehen, es in die vorläufige Ordnung hineinzubringen, aus der Erwägung, daß im Augenblick eine solche Bestimmung gar nicht notwendig ist. Alle Beamte in Bonn, die neu hinzugezogen werden, sind nur kommissarisch oder auf Widerruf hier. Wenn sie demnächst endgültig installiert werden, dann bedarf es sicherlich einer Beobachtungsfrist von einigen Monaten, um eine derartige Maßnahme, wie sie der sogenannte Trottelparagraph vorsieht, jemals zur Anwendung zu bringen, und dann sind wir wohl in dem Geltungsbereich des endgültigen Beamtengesetzes, in das eine solche Bestimmung ganz sicher hineinkommt.

Atschließend möchte ich bemerken, daß für das endgültige Beamtengesetz eine weitgehende Berücksichtigung bewährter Grundsätze aus dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierung vorgesehen ist.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf folgendes bemerken. Herr Minister Kubel hat einen Vermittlungsvorschlag gemacht, um auch Schleswig-Holstein die Möglichkeit zu geben, der gemeinsamen Entschließung vielleicht zuzustimmen. Aber Sie haben, glaube ich, eben die Erklärung abgegeben, daß das wohl nicht möglich ist.

**Dr. KATZ:** Ich möchte folgendes Verfahren anregen. Ich möchte bitten, zuerst über den Antrag Schleswig-Holsteins abzustimmen und dann eventuell Verbesserungen des Antrags des Ausschusses vorzunehmen, um zu sehen, ob wir dann, wenn dieser Antrag abgelehnt sein sollte, vor einer neuen Situation stehen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Darf ich zunächst die Herren Vertreter von Berlin nach ihrer Auffassung fragen.

**Dr. KLEIN:** Ich bin für den Antrag Schleswig-Holstein.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Sind Sie damit einverstanden, so zu verfahren, daß zunächst über den Antrag von Schleswig-Holstein abgestimmt wird? — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann darf ich bitten, die Länder aufzurufen. Der Antrag lautet also: „Der Bundesrat kann den vorgelegten Entwurf nicht befürworten.“ —

(Es folgt die Stimmabgabe.)

Baden: Nein; Bayern: Nein; Bremen: Ja; Hamburg: Ja; Hessen: Ja; Niedersachsen: Nein; Nordrhein-Westfalen: Nein; Rheinland-Pfalz: Nein; Schleswig-Holstein: Ja; Württemberg-Baden: Nein; Württemberg-Hohenzollern: Nein.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Das Abstimmungsergebnis ist folgendes. Für den Antrag Schleswig-Holsteins sind 14 Stimmen abgegeben worden, gegen den Antrag 29 Stimmen. **Demzufolge ist der Antrag von Schleswig-Holstein abgelehnt.** Es bleibt also die Entschließung übrig, die der gemeinsame Ausschuß vorgelegt hat.

**KUDEL:** Ich möchte nur kurz wiederholend zum Antrag erheben, den Satz 2 der Ihnen vorliegenden Entschließung wie folgt zu ändern:

Gegen den von der Bundesregierung zur Regelung dieser Frage vorgelegten Entwurf bestehen jedoch Bedenken.

**Dr. KLEIN:** Ich möchte beantragen, den nächsten Satz neu wie folgt zu fassen:

Dieser sollte Rechnung getragen werden. Insbesondere sollten folgende Anregungen Berücksichtigung finden.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Das ist aber materiell dasselbe.

**Dr. KLEIN:** Das wäre nicht ganz dasselbe, weil in dem vorliegenden Antrag steht „Diesen sollte dadurch Rechnung getragen werden.“

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kann ich über den Antrag von Niedersachsen ebenfalls atsimmien lassen. Das ist wohl das einzig mögliche Verfahren.

(Es folgt die Stimmabgabe.)

Baden: Nein; Bayern: Nein; Bremen: Nein; Hamburg: Nein; Hessen: Nein; Niedersachsen: Ja; Nordrhein-Westfalen: Ja; Rheinland-Pfalz: Nein; Schleswig-Holstein: Ja; Württemberg-Baden: Ja; Württemberg-Hohenzollern: Nein.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Der Antrag von Niedersachsen hat 18 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen erhalten; er ist also abgelehnt.

Will Berlin die Anregung zum Antrag erheben oder war das nur eine Anregung?

**Dr. Klein:** Ich bitte dann, über den Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Das scheint mir doch wirklich nur eine redaktionelle Aenderung zu sein. Es heißt in der Entschließung: Diesen Bedenken sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß insbesondere die folgenden Anregungen Berücksichtigung finden. Ich sehe von dieser Formulierung aus gegenüber der vorgeschlagenen keinerlei materiellen Unterschied, oder irre ich mich?

(Widerspruch.)

**EHLERS:** Ich würde beantragen, nicht weiter zu prozedieren. Es hat keinen Sinn. Die beiden Standpunkte sind verhältnismäßig klar zum Ausdruck gekommen, sowohl die Meinung der Minderheit wie die Auffassung der Mehrheit. Es hat keinen Sinn, an der Resolution der Mehrheit jetzt herumzudoktern.

**KÄBER:** Auch durch diese Aenderungen sind die weitergehenden Bedenken Schleswig-Holsteins nicht behoben. Ich habe die Debatte nicht durch die Wiederholung der Bedenken aufgehalten, die wir in den Ausschußberatungen vorgebracht haben. Ich möchte mich mit einer ganz knappen Aufzählung der allerwichtigsten weitergehenden Bedenken begnügen. Es ist das die hier nicht geregelte Mitwirkung der Betroffenen durch Anhörung und Mitwirkung der Berufsvertretungen. Das wäre das Mindeste, was wir geregelt sehen wollten. Dann sind wir der Meinung, daß der sogenannte Trottelparagraph schon in das vorläufige Gesetz aufgenommen werden sollte, und zwar als eine vorbeugende Maßnahme. Wir sind durchaus davon überzeugt, daß die Bundesregierung sich bei der Berufung ihrer Mitarbeiter alle Mühe geben wird, und hoffen, daß sie eine glückliche Hand hat, so daß sie niemals von den Bestimmungen eines solchen Paragraphen wird Gebrauch machen müssen. Aber wir wissen, daß auch das beste Pferd immer besser im Geschirr oder unter dem Sattel geht, wenn die Peitsche zur Verfügung steht, die man dann anwenden muß, wenn man sie braucht. Ich glaube nicht, daß es richtig ist, dies erst in dem zweiten Gesetz zu regeln, sondern es sollte nach unserem Dafürhalten schon in das erste Gesetz aufgenommen werden. Wenn nicht in das vorläufige, dann mindestens in

das endgültige Gesetz gehört der Grundsatz über das einheitliche Recht für alle Verwaltungsangehörigen. Wir machen unsere Zustimmung davon abhängig, daß entweder in das vorläufige oder in jedem Fall zumindest in das endgültige Gesetz aufgenommen wird, daß wir ein einheitliches Recht für alle Verwaltungsangehörigen im Bundesbereich wünschen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Wir haben diese Erklärung zur Kenntnis genommen.

**Dr. FECHT:** Ich beantrage, bei der zweiten Entschließung über die beiden Absätze getrennt abzustimmen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen zuerst über die Ihnen vorliegende sogenannte erste Entschließung ab. Es werden die Länder aufgerufen.

(Es folgt die Stimmabgabe.)

Berlin: Nein; Baden: Ja; Bayern: Ja; Bremen: Nein; Hamburg: Nein; Hessen: Nein; Niedersachsen: Ja; Nordrhein-Westfalen: Ja; Rheinland-Pfalz: Ja; Schleswig-Holstein: Nein; Württemberg-Baden: Ja; Württemberg-Hohenzollern: Ja.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Die Entschließung 1 ist mit 29 Stimmen angenommen. Gegen die Entschließung sind 14 Stimmen abgegeben worden.

Wir kommen dann zu der Ihnen vorliegenden zweiten Entschließung. Es ist beantragt, über die einzelnen Absätze getrennt abstimmen zu lassen. Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann wird entsprechend verfahren.

Wir kämen also zum ersten Absatz der zweiten Entschließung.

(Es folgt die Stimmabgabe.)

Berlin: Nein; Baden: Nein; Bayern: Ja; Bremen: Nein; Hamburg: Nein; Hessen: Ja; Niedersachsen: Nein; Nordrhein-Westfalen: Ja; Rheinland-Pfalz: Stimmenthaltung; Schleswig-Holstein: Nein; Württemberg-Baden: Ja; Württemberg-Hohenzollern: Ja;

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Der erste Absatz der zweiten Entschließung ist mit 21 gegen 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den zweiten Absatz der zweiten Entschließung.

(Es folgt die Stimmabgabe.)

Berlin: Ja; Baden: Ja; Bayern: Ja; Bremen: Ja; Hamburg: Ja; Hessen: Ja; Niedersachsen: Ja; Nordrhein-Westfalen: Ja; Rheinland-Pfalz: Ja; Schleswig-Holstein: Ja; Württemberg-Baden: Ja; Württemberg-Hohenzollern: Ja.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Der zweite Absatz ist einstimmig angenommen worden. Ich darf feststellen, daß damit die gesamte Entschließung vom Bundesrat angenommen worden ist.

**Zu Punkt 1:**

### 1. Entschließung

(angenommen mit 29 gegen 14 Stimmen)

Der Bundesrat billigt die Absicht der Bundesregierung, eine Uebergangslösung auf beamtenrechtlichem Gebiet zu schaffen.

Der Entwurf stellt eine brauchbare Grundlage dar, gibt aber zu Bedenken Anlaß.

Diesen sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß insbesondere die folgenden Anregungen Berücksichtigung finden:

1. Die Vorschrift des § 6, soweit sie das Deutsche Beamtengesetz für anwendbar erklärt, ist dadurch klarer zu gestalten, daß die redaktionellen Vorschläge im Art. 3 des Antrags Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden; Ferner ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bundesministerien des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, den sich aus diesem Gesetz ergebenden Wortlaut der künftig geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.
2. § 3 des Regierungsentwurfes muß präziser gefaßt werden, etwa dahin:  
„Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch das Grundgesetz gewährleistete demokratische Staatsordnung zu unterstützen.“
3. Die Geltung des Gesetzes muß befristet werden. Demgemäß ist der Satz 2 des § 8 wie folgt zu fassen:  
„Es tritt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes über den öffentlichen Dienst des Bundes, spätestens am 30. Juni 1950 außer Kraft.“

### 2. Entschließung

(Es wurde über jeden der beiden Absätze getrennt abgestimmt. 1. Absatz mit 21 gegen 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. 2. Absatz einstimmig angenommen.)

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung im endgültigen Beamtengesetz die Einrichtung eines Personalamtes vorzusehen, dessen Stellung und Befugnisse allerdings gegenüber der Regelung im Gesetz Nr. 15 geändert werden müssen.

Außerdem hält der Bundesrat im endgültigen Beamtengesetz eine Bestimmung für erforderlich, die es ermöglicht, unfähige Beamte zurückzustufen oder sie zu entlassen.

Wir fahren fort und kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

#### Ergänzung der Abstimmung bezüglich des Ausschusses zum Zwecke der Zolltarifreform vom 20. Oktober 1949.

(Stichwahl zwischen den Herren Senator Schiller und Ministerialdirigent Seidel.)

Ich darf hierzu folgendes bekanntgeben. In der letzten Plenarsitzung des Bundesrates wurde hierüber eine Abstimmung durchgeführt. Es hat sich bei der Nachprüfung und Umrechnung ergeben, daß Differenzen aufgetreten sind. Bei beiden Herren, den Herren Professor Schiller und Ministerialdirigent Seidel, sind je 22 Stimmen notiert. Ich muß deshalb noch einmal zur Wahl schreiten. Herr Ministerialdirigent Seidel ist vom Land Nordrhein-Westfalen, Herr Senator Schiller vom Land Hamburg vorgeschlagen. Wir werden also die Länder aufrufen, und ich bitte dann, den Namen des Herrn zu nennen, den Sie wählen wollen.

(Der Aufruf erfolgt.)

Baden: Seidel; Bayern: Seidel; Bremen: Schiller; Hamburg: Schiller; Hessen: Schiller; Niedersachsen: Schiller; Nordrhein-Westfalen: Seidel; Rheinland-Pfalz: Seidel; Schleswig-Holstein: Schiller; Württemberg-Baden: Seidel; Württemberg-Hohenzollern: Seidel.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Herr Seidel hat 24 Stimmen erhalten und Herr Schiller 19 Stimmen. Damit ist **Herr Seidel als Mitglied des Ausschusses für Zolltarifreform gewählt.**

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Benennung eines Mitgliedes für den Beirat der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main.**

Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Ausschuß. Ich würde Ihnen vorschlagen, als Mitglied dieses Aus-

schusses Herrn Senator Dr. Dudek zu wählen. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß **Herr Senator Dudek zum Mitglied des Beirats der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main gewählt** worden ist.

Damit haben wir die Tagesordnung erschöpft. Ich darf Ihnen danken und die Sitzung schließen.

Am 10. November wird die nächste Sitzung sein.

Schluß der Sitzung 19.48 Uhr.